

Statuten vom 09. Oktober 2012 (bisherige Version)

Name und Sitz

§1 Unter dem Namen **"INVA Mobil"** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Solothurn.

Vereinszweck

§2 Der Verein betreibt zur Förderung der Integration behinderter und betagter Menschen, in Ergänzung zum und in Kooperation mit dem öffentlichen Verkehr, einen geeigneten Fahrdienst.

Mittel

§3 Der Verein finanziert sich durch

- die Erträge der erbrachten Transportdienstleistungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- die Zinsen des Vereinsvermögens
- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von Gönnern und Spendern
- Erträge von Benefizveranstaltungen und Sammlungen
- Vermächtnisse und Schenkungen

Organisation

§4 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle / die Revisoren

Statuten vom 20. Mai 2026 (Antrag neue Version)

§1 Name und Sitz

Unter dem Namen **"INVA Mobil"** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

§2 Vereinszweck

Der Verein betreibt zur Förderung der Integration behinderter und betagter Menschen, in Ergänzung zum und in Kooperation mit dem öffentlichen Verkehr, einen geeigneten Fahrdienst.

§3 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch

- die Erträge der erbrachten Transportdienstleistungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- **Kapitalerträge** des Vereinsvermögens
- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von Gönnern und Spendern
- Erträge von Benefizveranstaltungen und Sammlungen
- Vermächtnisse und Schenkungen
- **Erträge aus Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand**

§4 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle / die Revisoren

Mitgliedschaft

§5 Der Verein kann sowohl natürliche wie juristische Personen als Mitglieder aufnehmen. Sie haften nicht über die Höhe des Jahresbeitrages hinaus für die Verpflichtungen des Vereins.

§6 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Bereits fällig gewordene Jahresbeiträge und der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bleiben geschuldet.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, ohne Angabe von Gründen abschliessend.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein kann sowohl natürliche **als auch** juristische Personen als Mitglieder aufnehmen. Sie haften nicht über die Höhe des Jahresbeitrages hinaus für die Verpflichtungen des Vereins.

§6 **Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand **nach Unterzeichnung des Beitrittsformulars durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin.**

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis mit Namen, Vornamen, Adresse und E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder.

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann beim Vorliegen wichtiger Gründe (Tätigkeiten, die dem Ansehen des Vereins schaden oder den Vereinszweck verletzen) oder bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags vorgenommen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- **bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod**
- **bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person**
- **durch eine am Ende des Jahres zu sendende Erklärung an den Vorstand**
- Bereits fällig gewordene Jahresbeiträge und der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bleiben geschuldet.

Mitgliederversammlung

§7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Semester des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand lädt mit einer Frist von mindestens zehn Tage durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und unter Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand lädt zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein, wenn es die Umstände erfordern oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden dies verlangen.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Semester des **Kalenderjahres** statt.

Der Vorstand lädt mit einer Frist von mindestens **zwanzig Tagen** durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und unter Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung ein.
Einladungen per E-Mail und zeitgerechte Publikationen auf der Webseite sind zulässig und verbindlich.

Anträge von Vereinsmitgliedern zu zusätzlichen Geschäften müssen spätestens fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

Der Vorstand lädt zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein, wenn es die Umstände erfordern oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden dies verlangen.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert acht Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

§8 Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr des Stimmenden (relatives Mehr). Ausnahmen siehe §16.

§9 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung beschliesst.

§8 **Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr (die Enthaltungen zählen nicht).

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins (§16) benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

§9 **Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung beschliesst.

§10 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle / Revisoren und von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung.
- Die Kenntnisnahme des Voranschlages.
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Die Beschlussfassung über die Verwendung der Rechnungsüberschüsse, beziehungsweise über die Finanzierung der Fehlbeträge.
- Die Behandlung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
- Statutenrevisionen.
- Die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Organisationen.
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.
- Die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

§10 **Befugnisse der Mitgliederversammlung**

- Die Wahl des **Präsidiums**, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle / Revisoren und von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
- Entgegennahme und Genehmigung des **Geschäftsberichts** und der Jahresrechnung.
- Die Kenntnisnahme des Voranschlages.
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Die Beschlussfassung über die Verwendung der Rechnungsüberschüsse, bzw. über die Finanzierung der Fehlbeträge **sowie die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.**
- Die Behandlung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
- Statutenrevisionen.
- Die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Organisationen.
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.
- Die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche mindestens **fünfzehn** Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

- Über Anträge, welche an der Mitgliederversammlung eingereicht werden, können nur mit Zustimmung des Vorstandes Beschlüsse gefasst werden.

§11 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

§12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden und von Ort und Zeit so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von sechs Tagen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Einladungsfrist zulässig.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr. Bei ausgeglichenen Abstimmungsergebnissen entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Nicht aufschiebbare Geschäfte können auf dem Zirkularweg entschieden werden.

- Über Anträge, welche an der Mitgliederversammlung eingereicht werden, können nur mit Zustimmung des Vorstandes Beschlüsse gefasst werden.

- Die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§11 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

§12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidiums unter Angabe der Traktanden und von Ort und Zeit so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von sechs Tagen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Einladungsfrist zulässig.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr. Bei ausgeglichenen Abstimmungsergebnissen entscheidet das Präsidium durch Stichentscheid.

Nicht aufschiebbare Geschäfte können auf dem Zirkularweg entschieden werden.

Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

§13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
- Die Vertretung des Vereins nach aussen. Die Unterschriftsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.
- Die Entscheidung über die Annahme von Erbschaften und Legaten sowie die Ernennung der zur Vertretung und Unterzeichnung des Erbschaftsinventars bevollmächtigen Person.
- Der Entscheid über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
- Die Genehmigung des Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Die Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann die Vorbereitung von Geschäften einem Ausschuss übertragen.

§13 **Aufgaben des Vorstands**

- Den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
- **Die Ernennung der Geschäftsführung und Regelung ihrer Kompetenzen inklusive der Unterschriftsberechtigungen.**
- Die Vertretung des Vereins nach aussen. Die Unterschriftsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.
- ~~Die Entscheidung über die Annahme von Erbschaften und Legaten sowie die Ernennung der zur Vertretung und Unterzeichnung des Erbschaftsinventars bevollmächtigen Person.~~
- Der Entscheid über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
- Die Genehmigung des Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- ~~Die Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung.~~

Der Vorstand kann die Vorbereitung von Geschäften einem Ausschuss übertragen.

Revisionsstelle

§14 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vorlegt.

Die Rechnungsprüfung kann auch an zwei qualifizierte Revisoren übertragen werden.

Rechnungsabschluss

§15 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins

§16 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einer anderen Organisation beschliessen. Zu diesen Zwecken sind eigens Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Bei der Vereinsauflösung entscheidet die Versammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll einer von den Steuern befreiten, sozialen Organisation zu Gute kommen.

§14 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vorlegt.

Die Rechnungsprüfung kann auch an zwei qualifizierte Revisoren übertragen werden.

§15 Rechnungsabschluss

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§16 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einer anderen Organisation beschliessen. Zu diesen Zwecken sind eigens Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Bei der Vereinsauflösung entscheidet die Versammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll einer von den Steuern befreiten, sozialen Organisation zu Gute kommen.

Schiedsgericht

§17 Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei, am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.

§18 Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

§19 Die Statuten traten am 22. Dezember 1983 in Kraft , Änderungen erfolgten am 18. Juni 2002, 24. Juni 2008 und am 09. Oktober 2012 und sind nun integrierter Bestandteil dieser Statuten.

Solothurn, 09. Oktober 2012

sig. Meier

Peter Lukas Meier
Präsident

sig. Junker

Rudolf Junker
Geschäftsführer

Schiedsgericht

~~§17 Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei, am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.~~

§17 Eintrag Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

~~§19 Die Statuten traten am 22. Dezember 1983 in Kraft , Änderungen erfolgten am 18. Juni 2002, 24. Juni 2008 und am 09. Oktober 2012 und sind nun integrierter Bestandteil dieser Statuten.~~

Solothurn, 20. Mai 2026

Hardy Jäggi
Präsident

Lukas Stuber
Vizepräsident